



Brüssel, den 4. Juni 2019
(OR. en)

7555/03
DCL 1

RECH 41
MA 6

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 7555/03 RESTREINT UE
vom	18. März 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 24. Mai 2019 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. März 2003 (19.03)
(OR. en)

7555/03

RESTREINT UE

RECH 41
MA 6

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Sylvain BISARRE, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2003

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 289 endg.

Anl.: SEK(2003) 289 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.03.2003
SEK(2003) 289 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko auszuhandeln

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

A. BEGRÜNDUNG

1. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation (im folgenden „Assoziationsabkommen“) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko (im folgenden „Marokko“) andererseits trat am 1.3.2000 in Kraft. In Artikel 47 dieses Abkommens ist die Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik und Technologie als Bereich von besonderem Interesse und mit besonderem Zukunftspotential aufgeführt; unter anderem sieht dieser Artikel die Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften der Vertragsparteien vor. Weiter bezieht nach Artikel 45 die regionale Zusammenarbeit auch den Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung mit ein.
2. Die Gemeinschaft arbeitet seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen von Wissenschaft und Technik mit Marokko zusammen. So finanzierte die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme STD I, II und III (1984 – 1994), der Initiative AVICENNE (1992 – 1994), des Programms INCO-DC (1995 – 1998) sowie des Programms für die internationale Zusammenarbeit mit den Ländern im Mittelmeerraum (INCO-MED) und den Entwicklungsländern (INCO-DEV, 1998 - 2002) mehrere gemeinsame Forschungsprojekte, an denen marokkanische FTE-Einrichtungen beteiligt waren. Diese Zusammenarbeit betraf vor allem die Forschungsbereiche Agronomie, Forsten, Tiermedizin, Umweltwissenschaften, insbesondere Wasser und Meereswissenschaften, angewandte Biotechnologien, Agrarindustrie, Gesundheit, Systeme der öffentlichen Gesundheit und, in jüngster Zeit, Schutz und Erhalt des Kulturerbes und Informations- und Kommunikationswissenschaften.
3. Bei der Umsetzung des ehrgeizigen internationalen Aspekts des Europäischen Forschungsraums (siehe Mitteilung der Kommission KOM(2001)346 endg. vom 25.6.2001, „Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums“) betonte die Kommission, dass ihre Beziehungen zu den Partnerländern im Mittelmeerraum in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation ausgebaut werden müssen, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt in Europa und im Mittelmeerraum insgesamt anzukurbeln.
4. Marokko verfügt heute über ein großes Potential im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung; geforscht wird in ungefähr einhundert Hochschuleinrichtungen und etwa zehn staatlichen Forschungseinrichtungen sowie in mehreren Dutzend privaten Unternehmen. Die Einrichtung eines Staatssekretariats für wissenschaftliche Forschung und eines ständigen interministeriellen Ausschusses für wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung hat diesem Sektor neuen Auftrieb gegeben und ihm die Instrumente für eine bessere Koordinierung auf nationaler Ebene und eine erhöhte Sichtbarkeit auf der internationalen Bühne verschafft. Im nationalen Entwicklungsplan für Wissenschaft und Technologie wurde das Ziel vorgegeben, dass im Jahr 2005 1 % des BIP

(gegenüber 0, 3% 2001 und 0,25 % 1995) für die Finanzierung von FTE in sieben prioritären Bereichen mobilisiert werden.

5. Der für wissenschaftliche Forschung zuständige Staatssekretär des Königreichs Marokko übermittelte Kommissar Philippe Busquin am 28. Mai 2002 ein Schreiben, in dem er auf die Fortschritte hinwies, die Marokko im Bereich der FTE erzielt hat, und in dem er unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen der letzten Sitzung des Assoziationsausschusses Marokko-EU den Wunsch äußerte, mit der Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln, um die bereits bestehende Zusammenarbeit zu ergänzen und zu vertiefen.
6. Dieses Gesuch wurde anlässlich des Besuchs des für wissenschaftliche Forschung zuständigen Staatssekretärs, Herrn Omar Fassi Fehri, bei Kommissar Philippe Busquin am 27. Juni 2002 vorgelegt. Im Anschluss an diesen Besuch fand am 28. Juni 2002 in Brüssel eine Sachverständigensitzung statt, bei der die Beteiligung Marokkos am Fünften und am bevorstehenden Sechsten FuE-Rahmenprogramm, die Möglichkeiten der Finanzierung des Ausbaus der Forschungskapazitäten über MEDA und die Durchführung einer Evaluierungsstudie des marokkanischen Forschungsapparates mit Unterstützung der GD Forschung geprüft wurden.

Aus diesen vorbereitenden Arbeiten ging hervor, dass eine verstärkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Marokko im gegenseitigen Interesse beider Parteien wäre.

7. Abschließend lässt sich festhalten, dass es tatsächlich im Interesse der Gemeinschaft wäre, dem Gesuch Marokkos nachzukommen. Ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wäre das geeignete Instrument, um die derzeitige Zusammenarbeit zu ergänzen und auf internationaler und regionaler Ebene auszubauen.

B. EMPFEHLUNG

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die Kommission :

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, mit dem Königreich Marokko ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration auszuhandeln;
- dass, da gemäß Artikel 300 EG-Vertrag die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, der Rat einen Sonderausschuss einsetzt, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt, und
- dass der Rat die im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven annimmt.

ANHANG

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Durch dieses Abkommen soll die Grundlage für die Zusammenarbeit bei den vorgesehenen Aktivitäten der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration, nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt, geschaffen werden. Diese Zusammenarbeit dürfte für beide Seiten von Nutzen sein.

2. Information des Rates

Die Kommission unterrichtet den Rat von den Ergebnissen der Verhandlungen und, gegebenenfalls, von allen im Zuge dieser Verhandlungen auftauchenden Problemen.

3. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß dem Abkommen ist, zum Nutzen beider Parteien, für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen der beiden Parteien zu ähnlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie für angemessenen Schutz des geistigen und industriellen Eigentums zu sorgen.

4. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Aktivitäten des Rahmenprogramms nach Maßgabe der Bedingungen und Eckdaten, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind.

5. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Im Zuge der Zusammenarbeit können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- uneingeschränkte Teilnahme - wie im Abkommen vorgesehen - marokkanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an marokkanischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme marokkanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms;

- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Organisation wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen ;
- Evaluierungsstudien im Hinblick auf den Ausbau und die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ;
- Förderung jeder anderen Aktivität zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere der Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen und Koordinierungsmaßnahmen.

6. Dauer

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme marokkanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die geistigen Eigentumsrechte unterliegen den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die für Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den in der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 genannten Drittländern gelten.

Entsprechend haben die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an marokkanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie marokkanische Einrichtungen.

8. Finanzierung

Für die Teilnahme marokkanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft im Rahmen des Rahmenprogramms gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

9. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und evaluieren soll. Es setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern des Königreichs Marokko zusammen. Die von dem gemeinsamen Ausschuss vorgesehenen Aufgaben werden von dem Unterausschuss „Innovation und Forschung“ ausgeführt, sobald dieser im Rahmen des Assoziationsabkommens eingerichtet worden ist. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses werden zur Information dem Assoziationsausschuss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land übermittelt.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereich(e): FTE

Aktivität: Internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, EIN ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO AUSZUHANDELN

1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

1.1 Haushaltslinie(n)

Verwaltung und Umsetzung des Abkommens gehen zu Lasten eigener Haushaltslinien der Programme des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft (Kapitel B6-6013).

2. ALLGEMEINE ANGABEN

2.1. Berechnungsweise für die jährlichen Gesamtkosten der Maßnahme (Voranschlag)

a. **Vorbereitung und Prüfung der Zusammenarbeit:** Sitzungen des gemischten Ausschusses für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Informationsaustausch, Koordinierung, Dienstreisen von Beamten und Sachverständigen nach Marokko: 40 000 €

b. **Wissenschaftlich-technische Workshops/Sitzungen:** 60 000 €

INSGESAMT: 100 000 €/Jahr

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Bewerberländern	Rubrik der FV
NOA	GM	NEIN	JA	JA	Nr. 3

4. RECHTSGRUNDLAGE

– Artikel 170 und Artikel 300 EG-Vertrag

4.1 Bezeichnung

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300,
- Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006).

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1. Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft

Der Einsatz von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft ist unerlässlich, da dieses Kooperationsabkommen Teil der Umsetzung des Rahmenprogramms ist; dies gilt auch für die Mittel der Haushaltslinie für die von der Kommission zu tragenden Veraltungsausgaben (Dienstreisen von Sachverständigen und Beamten der Gemeinschaft), Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Zusammenkünften in der Europäischen Gemeinschaft und in Marokko.

5.1.1 Zielsetzungen

Wichtigstes Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko in den Bereichen, die unter die Rahmenprogramme fallen.

- Mit dem Abkommen soll für die Europäische Gemeinschaft und Marokko die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie in ihren jeweiligen Forschungsprogrammen erzielen. Dies soll durch die Teilnahme marokkanischer Wissenschaftler und Unternehmen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft und die unabhängige, finanziell nicht unterstützte Beteiligung von in der Gemeinschaft ansässigen Einrichtungen an marokkanischen Projekten geschehen.
- Die Zusammenarbeit kommt in der EG und in Marokko direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

5.1.2 Dauer

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2. Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

5.2.1 Art der Ausgaben

Finanzierung zu 100% (Dienstreisen von Kommissionsbeamten nach Marokko; Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Zusammenkünften in Europa und in Marokko).

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts - (während des gesamten Planungszeitraums)

6.1.1 Ausgaben für die Durchführung des Beschlusses (Voranschlag)

Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (Beträge in Mio. €)

	2003	2004	2005	2006	2007
Verpflichtungs-ermächtigungen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Zahlungs-ermächtigungen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10

7. BEGLEITUNG UND EVALUIERUNG

7.1 Follow-up

Das Abkommen über die Zusammenarbeit wird in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Kommissionsdienststellen bewertet.

Die Bewertung betrifft folgende Punkte:

- a. Zusammenstellung der verfügbaren Informationen : anhand der über die spezifischen Programme der Rahmenprogramme zur Verfügung stehenden Daten.
- b. Allgemeine Bewertung der Maßnahme : sämtliche Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens werden von den Kommissionsdienststellen bewertet.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Sind bei der Durchführung des Rahmenprogramms externe Auftragnehmer einzusetzen bzw. werden Dritte finanziell unterstützt, nimmt die Kommission gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor, insbesondere wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit der ausgeführten oder im Tätigkeitsbericht beschriebenen Arbeiten hat.

Die Rechnungsprüfungen der Gemeinschaft werden entweder von ihren eigenen Bediensteten oder von nach dem nationalen Recht des Teilnehmers zugelassenen Buchprüfern durchgeführt. Diese werden von der Gemeinschaft frei gewählt, wobei mögliche Interessenkonflikte, auf die der Teilnehmer u.U. hingewiesen hat, zu vermeiden sind.

Ferner stellt die Kommission bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sicher, indem sie wirksame Kontrollen

vornimmt und, falls sie Unregelmäßigkeiten feststellt, Maßnahmen ergreift und abschreckende, verhältnismäßige Sanktionen verhängt.

Hierzu werden Bestimmungen über Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen Nr. 2988/95, 2185/96, 1073/99 und 1074/99 in alle Verträge aufgenommen, die bei der Durchführung des Rahmenprogramms verwendet werden.

In den *Verträgen* muss insbesondere vorgesehen sein:

- spezielle Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der EG durch Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten;
- die Teilnahme an administrativen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen Nr. 2185/96, 1073/99 und 1074/99;
- administrative Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Verträge gemäß der Rahmenverordnung Nr. 2988/95 (einschließlich schwarzer Listen).
- den Hinweis darauf, dass etwaige Einziehungsanordnungen bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß Artikel 164 EAG-Vertrag durchsetzbar sind.

Ein internes Evaluierungs- und Überwachungsprogramm für wissenschaftliche und finanzielle Aspekte wird zusätzlich und routinemäßig vom zuständigen Personal der GD Forschung durchgeführt. Eine Innenrevision wird vom zuständigen Referat der GD Forschung vorgenommen, Prüfungen vor Ort durch das genannte Referat und den Rechnungshof der Europäischen Union.